

Gesetzentwurf

der Fraktion Die Linke

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung spielen eine entscheidende Rolle für die Entwicklung von Kindern und deren Bildungschancen, darin ist sich die moderne Bildungswissenschaft einig. In Thüringen bestehen trotz bereits erfolgter Verbesserungen weiterhin Herausforderungen hinsichtlich der Qualitätsentwicklung und –sicherung, der Sprachförderung und der finanziellen Entlastung von Familien.

Ein wesentliches Problem besteht in der bislang ausbaufähigen systematischen Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen. Es fehlt eine zentrale wissenschaftliche Begleitung, die es ermöglicht, neue wissenschaftliche Erkenntnisse auf kurzem Weg in die Praxis zu übertragen und eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen sicherzustellen. Zudem bedarf es dringend einer effektiveren Vernetzung zwischen Wissenschaft, pädagogischer Praxis und Fachberatung, um die Qualität frühkindlicher Bildungsangebote nachhaltig zu verbessern.

Auch die alltagsintegrierte Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen bedarf einer langfristigen Perspektive. Sprachliche Kompetenzen sind grundlegend für den späteren Bildungserfolg. Obwohl bereits Maßnahmen zur Sprachförderung existieren, fehlt bislang eine gesetzliche Verankerung sowie eine nachhaltige Finanzierung. Besonders Kinder mit sprachlichen Entwicklungsverzögerungen oder nichtdeutscher Muttersprache benötigen gezielte Fördermaßnahmen, um gleiche Bildungschancen zu erhalten. Es ist daher erforderlich, die Sprachförderung als festen Bestandteil der frühkindlichen Bildung gesetzlich zu regeln und deren Umsetzung institutionell abzusichern und die Erkenntnisse aus den bisher als Projekt geführten Sprach-Kitas in die Fläche und in den Regelbetrieb zu tragen.

Zudem sind Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen nach wie vor eine erhebliche finanzielle Belastung für viele Familien. Derzeit übernimmt der Freistaat Thüringen die Beiträge für die letzten 24 Monate vor Schuleintritt. Dies bedeutet jedoch, dass Eltern für einen erheblichen Zeitraum der frühkindlichen Betreuung selbst aufkommen müssen. Um die Teilhabe aller Kinder an frühkindlicher Bildung unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern zu gewährleisten, ist eine Erweiterung der Beitragsfreiheit erforderlich.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, besteht ein dringendes Regelungsbedürfnis. Die Schaffung eines Zentrums für frühkindliche Bildung soll eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung und Qualitätssicherung gewährleisten. Die gesetzliche Verankerung der Sprachförderung soll sicherstellen, dass Kinder bedarfsgerecht systematisch sprachlich gefördert

werden. Die Ausweitung der Beitragsfreiheit um ein drittes beitragsfreies Kindergartenjahr soll Familien finanziell entlasten und die Chancengerechtigkeit weiter erhöhen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Thüringer Kindergartengesetz entsprechend weiterentwickelt, um diese Defizite zu beheben und die Qualität sowie die Zugänglichkeit frühkindlicher Bildung nachhaltig zu verbessern

B. Lösung

Eine Novellierung ergänzt das Thüringer Kindergesetz um Regelungen betreffend die Qualitätssicherung und –entwicklung durch die Einführung eines Zentrums für frühkindliche Bildung, die Sprachförderung und zur Einführung eines weiteren beitragsfreien Kindergartenjahres.

C. Alternativen

Erfolgt keine Änderung des Gesetzes ist davon auszugehen, dass die positiven Folgen auf die Qualitätssicherung und –entwicklung durch die Etablierung des Zentrums für frühkindliche Bildung ausbleiben. Ebenso werden positive, integrative Entwicklungen durch die gesetzliche Verankerung der Sprachförderung und das Fehlen des dritten beitragsfreien Kindergartenjahres verhindert.

D. Kosten

Die Umsetzung eines dritten beitragsfreien Kindergartenjahres führt zu einer Kostensteigerung im entsprechenden Haushaltstitel um 15.000.000 € auf 280.105.000 € für das Haushaltsjahr 2027. Für das Jahr 2028 ergeben sich Kostensteigerungen in Höhe von voraussichtlich 26.529.881 €, für das Jahr 2029 in Höhe von voraussichtlich 26.545.048 € Euro. Zusätzlich entstehen Kosten in einem neu zu formulierenden Haushaltstitel „Zentrum für frühkindliche Bildung“ in Höhe von 700.000 €. Hierunter werden auch die Aus- und Weiterbildungskosten für die nun im Gesetz festgehaltene alltagsintegrierte Sprachförderung budgetär ausgewiesen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Kindergartengesetzes**

Das Thüringer Kindergartengesetz in der Fassung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 7a wird wie folgt ergänzt:

„§ 7a

Qualitätssicherung und -entwicklung, Zentrum für frühkindliche Bildung

(2) Das Land fördert eine institutionelle, kontinuierliche, wissenschaftliche Begleitung und ein wissenschaftliches Basismonitoring im Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Thüringer Kindertageseinrichtungen mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von mindestens 700.000 Euro. Das Zentrum für frühkindliche Bildung arbeitet unabhängig, wissenschaftlich qualifiziert und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Modellkonzepten zwischen Praxis und Forschung frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung,
2. die praxisnahe Fort- und Weiterbildung für pädagogische Fachkräfte und Fachberatungen,
3. die Umsetzung der Sprachförderung, die unter § 7b näher geregelt ist,
4. die Umsetzung und Begleitung von praxisorientierten (Forschungs-)Projekten,
5. die Unterstützung der internen Selbstevaluation und Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen durch die Entwicklung und Implementierung eines einrichtungsübergreifenden Qualitätsmonitorings,
6. die Vernetzung und den Transfer von Informationen aus Wissenschaft und Praxis zwischen den Beteiligten im Bereich frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung,
7. die fachwissenschaftliche Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes zur Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sowie
8. die Entwicklung fachlicher Kriterien für die Fachberatung der freien und öffentlichen Träger und deren Evaluierung.

(3) Die Höhe des Zuschusses nach Absatz 2 Satz 1 wird alle drei Jahre überprüft.“

2. Nach §7a wird §7b wie folgt eingefügt:

„§ 7b

Sprachförderung

- (1) Die Sprachförderung ist zentraler Bestandteil der frühkindlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen. Sie dient der Unterstützung der sprachlichen Entwicklung aller Kinder und insbesondere derjenigen, die einen zusätzlichen Sprachförderbedarf aufweisen.
- (2) Jede Kindertageseinrichtung entwickelt ein individuelles Sprachförderkonzept, das sich an den spezifischen Bedürfnissen der betreuten Kinder orientiert und mit dem pädagogischen Gesamtkonzept der Einrichtung und dem Träger der Kindertageseinrichtung abgestimmt ist.
- (3) Zur Umsetzung der Sprachförderung sind geeignete personelle, räumliche und sachliche Ressourcen vorzuhalten. Insbesondere sollen Fachkräfte mit spezifischen Zusatzqualifikationen im Bereich der Sprachbildung und Sprachförderung eingesetzt werden. Die Qualitätssicherung des Themenbereichs ist insbesondere auch beim Zentrum für frühkindliche Bildung kontinuierlich weiterzuentwickeln.
- (4) Der Freistaat Thüringen stellt sicher, dass die Finanzierung der Sprachfördermaßnahmen institutionell und haushalterisch abgesichert ist. Hierzu werden zweckgebundene Mittel im Landeshaushalt bereitgestellt, die eine kontinuierliche und qualitätsgesicherte Umsetzung der Sprachförderung gewährleisten.
- (5) Die Umsetzung und Wirksamkeit der Sprachfördermaßnahmen werden regelmäßig evaluiert. Das zuständige Ministerium entwickelt hierfür in Verbindung mit dem Zentrum für frühkindliche Bildung geeignete Kriterien und Verfahren zur Qualitätskontrolle und -entwicklung.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Fachberatung ist Aufgabe der Träger und des Landes. Das Land kann seine Aufgabe ganz oder teilweise im Rahmen der Förderung nach § 7a Abs. 2 an das Zentrum für frühkindliche Bildung übertragen.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Worte „und mit dem Zentrum für frühkindliche Bildung“ eingefügt.

4. Die Bestimmungen der §§ 25 und 27 gelten ab dem 1.1.2026 fort.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „36 Monate“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betrag nach Satz 1 wird jährlich geprüft und bei Bedarf angepasst.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „das“ das Wort „vierte“ und ein Komma eingefügt.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „36 Monate“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt - mit Ausnahme der Änderungen des § 30 - zum 1.1. 2026 in Kraft. Die Änderungen des § 30 treten zum 1.8.2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Thüringer Kindergartengesetz in der Fassung vom 18. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024, weiterentwickelt, um die Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Thüringen nachhaltig zu sichern, zu verbessern und für alle zugänglich zu machen. Die zentralen Änderungen betreffen die Einführung eines Zentrums für frühkindliche Bildung, die gesetzliche Verankerung der Sprachförderung als festen Bestandteil der frühkindlichen Bildung sowie die Einführung eines dritten beitragsfreien Kindergartenjahres.

B. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7a)

Zur Qualitätssicherung und -entwicklung wird ein Zentrum für frühkindliche Bildung geschaffen, das als unabhängige wissenschaftliche Einrichtung fungiert. Es übernimmt zentrale Aufgaben wie den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis, die praxisnahe Fort- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte, die Unterstützung von Forschungsprojekten sowie die Begleitung und Evaluierung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen. Zudem wird dem Zentrum die fachwissenschaftliche Beratung der örtlichen Träger und des Landes zur Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung übertragen. Die institutionelle Förderung des Zentrums erfolgt durch das Land Thüringen mit einem jährlichen Zuschuss von mindestens 700.000 Euro, dessen Höhe alle drei Jahre überprüft wird.

Zu Nummer 2 (§ 7b)

Ein weiterer zentraler Bestandteil des Gesetzentwurfs ist die gesetzliche Verankerung der Sprachförderung als integraler Bestandteil frühkindlicher Bildung. Jede Kindertageseinrichtung ist in die Lage zu versetzen, in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung ein individuelles Sprachförderkonzept zu entwickeln, das auf die spezifischen Bedürfnisse der Kinder abgestimmt ist. Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Sprachförderung werden geeignete personelle, räumliche und sachliche Ressourcen bereitgestellt. Fachkräfte mit spezifischen Qualifikationen im Bereich der Sprachbildung und Sprachförderung sollen verstärkt angeworben, qualifiziert und eingesetzt werden. Die Finanzierung dieser Maßnahmen wird institutionell und haushalterisch durch den Freistaat Thüringen abgesichert. Zudem erfolgt eine regelmäßige Evaluation der Sprachfördermaßnahmen, für die das zuständige Ministerium in Verbindung mit dem Zentrum für frühkindliche Bildung geeignete Qualitätskontrollverfahren entwickelt.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Im Rahmen der Förderung eines Zentrums für frühkindliche Bildung mit entsprechendem Aufgabenbereich kommt das Land seiner Aufgabe der Fortbildung von pädagogischem Fachpersonal nach. Die Fortbildungsangebote des Zentrums für frühkindliche Bildung sind ergänzende Angebote zu denen der Träger.

Zu Buchstabe b: Mit der Änderung in Absatz 3 wird die Zusammenarbeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Zentrum für frühkindliche Bildung ergänzt.

Zu Nummer 4 (§§ 25 und 27)

Die Regelungen des § 25 "Landespauschalen und weitere Landeszuschüsse für die Kindertagesbetreuung" sowie des §27 "Berechnung und Zahlung der Landespauschalen und der weiteren Landeszuschüsse" werden über den 31.12.2025 hinaus verlängert, um die Finanzierung der Thüringer Kindertagesbetreuung über die bestehende Frist zu sichern und Planungssicherheit für Träger und Familien herzustellen.

Zu Nummer 5 (§ 30)

Eine weitere Änderung betrifft die Ausweitung der Beitragsfreiheit im Kindergartenbereich. Die bisherige Regelung, nach der der Freistaat die Elternbeiträge für die letzten 24 Monate vor Schuleintritt übernimmt, wird auf 36 Monate ausgeweitet. Dadurch wird ein drittes beitragsfreies Kindergartenjahr eingeführt, das Familien finanziell entlastet und allen Kindern bessere Startchancen für den Schuleintritt bietet. Zudem wird der Finanzierungsbetrag für die Beitragsfreiheit künftig jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Mit diesen Maßnahmen wird das Thüringer Kindergartengesetz an die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen in der frühkindlichen Bildung angepasst. Die Gesetzesnovelle stellt sicher, dass die Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen fortgeführt, die Sprachförderung institutionell gestärkt und Familien finanziell entlastet werden.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das gestaffelte Inkrafttreten beruht auf dem späteren Beginn des dritten beitragsfreien Kindergartenjahres zum 01.08.2027.

Für die Fraktion



Mitteldorf